

20.02.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - U - Wi - Wozu **Punkt** der 694. Sitzung des Bundesrates am 01. März 1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung
KOM(95) 369 endg.; Ratsdok. 12333/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG zu der Vorlage wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt die Kommission in der Zielsetzung, die Energieeffizienz in der Gemeinschaft zu erhöhen. Er begrüßt die Aktivitäten der Kommission, den Gedanken der angebots- und nachfrageorientierten Integrierten Ressourcenplanung (Least-Cost-Planning/Demand-Side-Management) in der Energieversorgungswirtschaft flächendeckend umzusetzen. Er unterstützt insofern den Ansatz der Kommission, durch Steigerung der Energieeffizienz in der Industrie und im Dienstleistungssektor Energie einzusparen und damit den CO₂-Ausstoß nennenswert zu verringern.
2. Nach Überzeugung des Bundesrates liegt in der unternehmenswirtschaftlichen Anwendung des Konzepts einer Integrierten Ressourcenplanung zur Durchführung von Energiesparprogrammen eine wichtige Möglichkeit, Energieeinsparungs- und CO₂-Minderungspotentiale zu erschließen. Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission, im Interesse der Res-

Ausgeliefert am 20. FEB. 1996

sourcenschonung in allen Mitgliedstaaten auf ein gleichgerichtetes Vorgehen hinzuwirken.

3. Soweit die Kommission den Richtlinienvorschlag auf die Zielsetzung stützt, die CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2000 auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren, weist der Bundesrat darauf hin, daß das nationale Ziel zur CO₂-Minderung hierüber weit hinausgeht.
4. Der Bundesrat stellt fest, daß in der Bundesrepublik Deutschland die mit dem Richtlinienvorschlag angestrebten Aktivitäten auf der staatlichen wie auf der EVU-Ebene bereits vielfältig vorhanden sind. Die Kosten der von der Versorgungswirtschaft im Strombereich ergriffenen nachfrageseitigen Maßnahmen zur Steigerung der rationellen Energienutzung werden von der Strompreisbehörde entsprechend den in § 1 BTOElt festgelegten Zielen berücksichtigt. Auch in die aufsichtsbehördliche Beurteilung von Kapazitätserweiterungen hat der Gedanke einer Integrierten Ressourcenplanung Eingang gefunden.
5. Allerdings sind der Umlagefinanzierung von Kosten der EVU für Maßnahmen zur Energieeinsparung beim Verbraucher über den Strom- und Gaspreis, auf die der Richtlinienvorschlag offenbar besonders abstellt, Grenzen gesetzt.

Für die Gaswirtschaft ergibt sich dies schon aufgrund der hier bestehenden Markt-Konkurrenz zu anderen Energieträgern ohne vergleichbare Preisbelastungen. Aber auch in der Stromwirtschaft ist bei künftig stärkerem Wettbewerb, wie er von der Kommission und von der Bundesregierung angestrebt wird, die Möglichkeit der Kostenumlage auf den allgemeinen Strompreis durch die Konkurrenz zu Anbietern mit geringeren einsparbedingten Kosten begrenzt.

Der Bundesrat sieht deshalb noch einen erheblichen Entwicklungs- und praktischen Erfahrungsbedarf, wie LCP-Programme die genannten Probleme möglichst vermeiden können.

6. Der Richtlinienvorschlag läßt nach Auffassung des Bundesrates unbeantwortet, wie die beabsichtigten regulatorischen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen sollen, mit den auf Deregulierung des Energiemarktes und auf weitgehenden EU-weiten Wettbewerb abzielenden Vorstellungen der Kommission in Einklang gebracht werden können. Soweit auf die Erfahrungen mit der Einführung neuer Planungsverfahren in den USA verwiesen wird, muß berücksichtigt werden, daß die Stromversorgung dort einer intensiven Preisregulierung unterworfen ist. Die EU-Mitgliedstaaten kennen derartig weitgehende Eingriffsbefugnisse ihrer Aufsichtsbehörden nicht. Insofern kann der Bundesrat den von der Kommission unterstellten logischen Zusammenhang des Richtlinienvorschlags mit den Vorschlägen zur Liberalisierung des Europäischen Energiebinnenmarktes nicht erkennen.

7. Der Bundesrat stellt darüber hinaus fest, daß die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ergreifung der in Artikel 2 des Richtlinienvorschlags genannten Maßnahmen ohne inhaltliche Vorgaben - über die in Artikel 1 angestrebte Begrenzung des CO₂-Ausstoßes hinaus - die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten in sich birgt.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vorstehenden Überlegungen in die weiteren Beratungen auf EU-Ebene einzubringen.

B

9. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung
empfehlen dem Bundesrat, gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage
Kenntnis zu nehmen.